

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION Brüssel, den 8. Mai 2014 (OR. en)

9095/1/14 REV 1

Interinstitutionelles Dossier: 2014/0071 (NLE)

PECHE 207

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	7566/14 PECHE 126 + ADD1
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 136 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) einzunehmenden Standpunkt – Annahme des Beschlusses des Rates

- 1. Die <u>Kommission</u> hat dem Rat am 10. März 2014 den obengenannten Vorschlag vorgelegt¹.
- 2. Die Gruppe "Externe Fischereipolitik" hat den Vorschlag am 18. März, 24. und 30. April und am 8. Mai 2014² geprüft und dabei Einvernehmen über den Text erzielt. Insbesondere hat die Gruppe einige GFCM-spezifische Elemente in das vorgeschlagene Mandat aufgenommen und ist übereingekommen, keinen Verweis auf den Erlass von Maßnahmen bezüglich der institutionellen Modernisierung des GFCM in den Text aufzunehmen, da für diesen Aspekt im Rahmen des mehrjährigen Mandats keine Notwendigkeit bestehe und er stattdessen getrennt im Zusammenhang mit dem Abschluss der GFCM-Reform behandelt werden sollte.

9095/1/14 REV 1 JL/ok 1
DG B 3A DE

¹ Vgl. Dok. 7566/14 PECHE 126 + ADD 1.

² Vgl. Dok. 8978/1/14 REV 1 PECHE 204 + DS 1224/14.

- 3. Der AStV wird daher ersucht, die auf der Ebene der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
 - den Beschluss über den im Namen der Europäischen Union in der Allgemeinen
 Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) einzunehmenden Standpunkt
 (Dok. 9389/1/14 REV 1 PECHE 218) einstimmig erlässt;
 - beschließt, den Beschluss gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung nicht zu veröffentlichen;
 - zur Kenntnis nimmt, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10
 AEUV unterrichtet und ihm zu diesem Zweck eine Papierfassung des Beschlusses einschließlich der Verhandlungsrichtlinien übermittelt wird;
 - die im Addendum wiedergegebene Erklärung in das Ratsprotokoll aufnimmt.

9095/1/14 REV 1 JL/ok 2

DG B 3A **DE**